

B e s c h l u ß

In der Justizverwaltungssache
der spanischen Staatsangehörigen Maria Margaix C [REDACTED],
W [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],
Antragstellerin,

betreffend die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeits-
zeugnisses

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den Vorlage-
beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig
vom 10. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. März 1964
beschlossen:

- I. Der Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten
in Braunschweig vom 12. September 1963 wird auf-
gehoben.
- II. Der Oberlandesgerichtspräsident in Braunschweig
ist verpflichtet, die Antragstellerin nach Maß-
gabe der nachstehend dargelegten Rechtsauffas-
sung erneut zu bescheiden.

G r ü n d e :

I.

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1940 in M [REDACTED], Provinz V [REDACTED]/Spanien,
geborene Antragstellerin ist spanische Staatsangehörige und

katholischen Bekenntnisses. Sie hält sich in W [REDACTED] auf und will mit dem dort wohnhaften, am [REDACTED]. [REDACTED] 1938 geborenen Baggerführer Fritz Wolfgang Br [REDACTED] die Ehe eingehen. Br [REDACTED] ist deutscher Staatsangehöriger und evangelischen Bekenntnisses. Seine erste Ehe ist geschieden.

Die Antragstellerin hat bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig beantragt, ihr gemäß § 10 Abs. 2 EheG Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu erteilen. Der Oberlandesgerichtspräsident hat mit Bescheid vom 12. September 1963 den Antrag abgelehnt. Dieser Bescheid ist der Antragstellerin am 13. September 1963 zugestellt worden.

Mit einem am 24. September 1963 beim Oberlandesgericht Braunschweig eingegangenen Schreiben hat die Antragstellerin gerichtliche Entscheidung beantragt.

II.

Das Oberlandesgericht in Braunschweig möchte dem Antrag stattgeben. Es geht davon aus, daß das in Spanien maßgebende kanonische Recht keine Scheidung einer einmal gültig geschlossenen Ehe kennt, der beabsichtigten Eheschließung somit das Hindernis des bestehenden Ehebandes entgegensteht. Nach seiner Auffassung ist jedoch die Rechtswirksamkeit einer von deutschen Gerichten ausgesprochenen Scheidung eines Deutschen eine selbständige, nach deutschem Recht zu beurteilende Vorfrage, die weder von deutschen Behörden noch von deutschen Gerichten verneint werden darf. Es erblickt in der Nichtanerkennung der Rechtswirksamkeit einer in Deutschland ausgesprochenen Scheidung deutscher Staatsangehöriger einen unzulässigen Übergriff in die deutsche Personalhoheit, den anzuerkennen nicht im Zweck

des deutschen Rechts liegen könne.

An dieser Entscheidung sieht sich das Oberlandesgericht Braunschweig durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Juni 1962 - 5 VA 3/62 (NJW 1962, 2012 = FamRZ 1963, 91 = StAZ 1963, 66) - gehindert. Nach der Auffassung dieses Gerichts kann einer katholischen Spanierin, die in Deutschland einen geschiedenen Deutschen heiraten will, die Befreiung nicht erteilt werden, weil der beabsichtigten Eheschließung das gemäß Art. 13 EGBGB zu beachtende Ehehindernis des bestehenden Ehebandes entgegen steht.

Das Oberlandesgericht Braunschweig hat daher die Sache gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage nach dieser Bestimmung sind gegeben. Die erwähnte Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Juni 1962 ist auf Grund des § 23 EGGVG ergangen und beruht auf der vom vorlegenden Oberlandesgericht angeführten, von ihm jedoch nicht gebilligten Rechtsauffassung.

Der Bundesgerichtshof ist daher nach § 29 Abs. 1 Satz 3 EGGVG zur Entscheidung berufen.

III.

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsfrage bereits entschieden. Der Senat hat in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehenen Beschluß vom 12. Februar 1964 - IV AR (VZ) 39/63 - ausgesprochen, daß einem Spanier katholischen Glaubens, der in Deutschland eine Deutsche heiraten will, deren erste Ehe mit einem Deutschen durch ein deutsches Scheidungsurteil geschieden worden ist, Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bei Lebzeiten des



ersten Ehemannes nicht erteilt werden kann, sofern diese erste Ehe nach kanonischem und damit auch nach spanischem Recht wirksam zustande gekommen war. Gleiches hat zu gelten, wenn eine katholische Spanierin in Deutschland einen geschiedenen Deutschen heiraten will (vgl. Beschluß vom gleichen Tage IV AR (VZ) 40/63). Der Senat hat in dieser Entscheidung dargelegt, daß die Anwendung spanischen Rechts, für das die Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Unauflöslichkeit der Ehe maßgebend sind, nicht nach Art. 30 EGBGB ausgeschlossen ist.

An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch angesichts der Erwägungen des vorlegenden Oberlandesgerichts, die der Senat in seinen vorerwähnten Beschlüssen bereits erörtert hat, fest.

Von der Sicht dieser Rechtsauffassung aus ist die Sache noch nicht spruchreif. Das Ehehindernis des impedimentum ligaminis besteht nach kanonischem und damit auch nach spanischem Recht nur, wenn die erste Ehe des Verlobten der Antragstellerin nach kanonischem Recht wirksam zustande gekommen ist und die geschiedene erste Frau des Verlobten noch lebt. Von letzterer Tatsache geht der angefochtene Bescheid ersichtlich aus. Jedoch sind keine Feststellungen darüber getroffen, ob die erste Ehe des Verlobten rechtswirksam zustande gekommen ist. In Betracht kann hier die Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels kommen. Nach dem in Spanien maßgebenden kanonischem Recht (Can 1094 in Verbindung mit Can 1099 § 1 Nr. 1 C I C) ist dann, wenn auch nur ein Verlobter Katholik ist, zur Gültigkeit der Ehe erforderlich, daß sie in der sog. tridentinischen Form, nämlich vor einem - zuständigen - katholischen Geistlichen und in Gegenwart von zwei Zeugen, geschlossen wird. Ist die erste Frau des Verlobten Katholikin und ist die Ehe nicht

in der vorerwähnten Form geschlossen worden, dann ist die erste Ehe nichtig, steht also nach dem Heimatrecht der Antragstellerin der beabsichtigten Eheschließung das Hindernis des Ehebandes nicht entgegen. Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn die erste Frau des Verlobten gleichfalls nichtkatholischen Bekenntnisses war. Dann war gemäß Can 1099 CIC zur Gültigkeit der Ehe die Einhaltung der in Can 1094 CIC vorgeschriebenen Form nicht erforderlich. Die Ehe konnte dann vielmehr in beliebiger Form geschlossen werden und begründete auch nach dem Heimatrecht der Antragstellerin als gültige Ehe gleichfalls das Hindernis des Ehebandes. Ermittlungen in dieser Richtung sind, entgegen der Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts, nicht etwa mit Rücksicht darauf entbehrlich, daß nach kanonischem Recht und damit auch nach dem Heimatrecht der Antragstellerin die Ehe den Schutz des favor juris genießt. Dieser Grundsatz gilt gemäß Can 1014 CIC nur in Zweifelsfällen. Er kommt folglich bei einem sicheren Formmangel nicht zur Anwendung. In einem solchen Falle bedarf es auch nicht der Feststellung der Nichtigkeit der Ehe durch ein kirchliches Ehegericht. Es genügt vielmehr ein ohne Förmlichkeiten herbeizuführender Bescheid der kirchlichen Verwaltungsbehörde (vgl. Eichmann/Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, 7. Aufl, III. Bd. § 267 I, S. 225).

Der Oberlandesgerichtspräsident hätte daher Feststellungen in dieser Richtung treffen müssen. Er hat dies unterlassen und die erbetene Befreiung ohne Rücksicht darauf, ob die erste Ehe des Verlobten der Antragstellerin nach spanischem Recht als wirksam zustande gekommen anzusehen ist und folglich das impedimentum ligaminis begründet, versagt. Der angegriffene Bescheid ist aus diesem Grunde rechtswidrig und verletzt insoweit die Antragstellerin in ihrem Recht auf Eheschließung.

Der Bescheid muß daher auf den gemäß § 24 EGGVG zulässigen und gemäß § 26 EGGVG form- und fristgerecht gestellten Antrag hin nach § 28 Abs. 1 EGGVG aufgehoben werden. Damit erhält der Oberlandesgerichtspräsident Gelegenheit, die nach vorstehenden Erörterungen gebotenen Feststellungen zu treffen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 EGGVG ist zugleich die Verpflichtung des Oberlandesgerichtspräsidenten auszusprechen, die Antragstellerin unter Beachtung der Gründe dieser Entscheidung erneut zu bescheiden.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Graf